

## Verschiebung der Düngesperrfrist auf Grünland

Gemäß der Düngeverordnung gilt eine Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff. Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn, bezogen auf die Trockenmasse, mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff im Düngemittel vorliegen. Somit gilt die Sperrfrist im Winter quasi für alle stickstoffhaltigen Düngemittel, also N-Mineraldünger, Gülle, flüssige und feste Gärreste, Klärschlämme, Geflügelmiste, Geflügelkot und N-haltige Oberflächenwässer.

Wie bereits in den vergangenen Jahren bietet die Düngeverordnung den Landwirten die Möglichkeit, die Sperrfrist zu verschieben, wenn die Belange des Boden- und Gewässerschutzes dem nicht entgegenstehen. Eine Sperrfristverschiebung ist aber grundsätzlich nur auf Grünland und Flächen mit mehrjährigem Feldfutterbau, nicht auf Ackerland möglich. Als mehrjähriger Feldfutterbau gelten Flächen auf denen bereits vor dem 15. Mai 2020 Futtergräser bzw. Gras-Leguminosengemenge angesät wurde. Gräser die erst im Sommer 2020 nach der Hauptfruchternte gesät wurden, fallen nicht darunter und können bei der Sperrfristverschiebung nicht berücksichtigt werden!

Für eine optimale N.Effizienz sollten die Ausbringungstermine für Düngemittel mit schnell verfügbaren Stickstoffgehalten möglichst kurz vor Vegetationsbeginn liegen. Versuchsergebnisse zeigen zudem, dass die Ausnutzung des Güllestickstoffs auf Grünland bei zeitiger Ausbringung Mitte/Ende Januar in aller Regel besser ist als bei einer späten Ausbringung im Herbst. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, als nach Landesrecht zuständige Stelle, lässt auf Antragstellung die Vorverlegung der Sperrfrist um zwei Wochen zu, um auf Grünland eine bedarfsgerechte Düngung bei gleichzeitiger Minimierung des Stickstoffverlustrisikos zu gewährleisten. **Dies bedeutet, dass bei einer Vorverlegung der Sperrfrist der Verbotszeitraum auf Grünland am 16.Oktober beginnt und am 15.Januar (einschl.) endet.**

In den vergangenen Jahren konnten bei tagsüber auftauenden Böden Nachfröste genutzt werden, um die genannten Düngemittel bodenschonend ausbringen zu können. Insbesondere auf schweren Böden oder Moorflächen war dies eine häufig genutzte und sinnvolle Maßnahme. Aufgrund EU-Vorgaben wurde die Düngeverordnung allerdings auch in diesem Punkt im Mai 2020 geändert, so dass eine Düngung grundsätzlich nur noch bei frostfreiem Boden zulässig ist! Die aus pflanzenbaulicher Sicht sinnvolle frühzeitige N-Düngung des Grünlandes wird also zumindest auf absoluten Grünlandstandorten zusätzlich erschwert. Ausnahmemöglichkeiten für Düngungen auf Frost hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Interessierte Betriebsleiter, die von der Sperrfristverschiebung Gebrauch machen wollen, können einen Antrag bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen stellen. Dazu stehen ab der zweiten Septemberwoche Formulare auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer zum Download bereit.

Bei der Verschiebung der Sperrfrist sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Die Bestimmungen der Düngeverordnung zur Nährstoffaufnahmefähigkeit der Böden müssen eingehalten werden. Das heißt, keine Ausbringung auf Böden, die überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt sind. Das Aufbringen auf gefrorenem Boden ist

in keinem Fall zulässig. Auch bei geringsten Schneedecken geht der Gesetzgeber davon aus, dass Abschwemmungen von Stickstoff und Phosphat in Gewässer mit der Schneeschmelze – insbesondere bei Regen – erfolgen kann, und deshalb eine Düngung mit N- und P-haltigen Düngemitteln auf schneebedeckten Böden nicht erlaubt ist.

2. Um Abschwemmungen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln in Oberflächengewässer zu vermeiden, muss die Einhaltung der bekannten Mindestabstände zu Gewässern besonders beachtet werden. Bei Breitverteilung von Gülle/Gärresten müssen mindestens vier Meter Sicherheitsabstand zur Böschungsoberkante eingehalten werden. Abweichend dazu kann der Mindestabstand auf einen Meter verkürzt werden, soweit für das Aufbringen Geräte genutzt werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen. Hier sind in erster Linie Schleppschuh- und Injektionsverteiler zu nennen.  
Grünlandflächen in den Moor- und Marschregionen verfügen häufig über Gräben zur Entwässerung. Hier besteht bei ungünstigen Bedingungen ebenfalls eine hohe Abschwemmungsgefahr. Ein direkter Nährstoffeintrag oder ein Abschwemmen in Gräben ist unbedingt zu vermeiden.
3. Bei Flächen mit stärkerer Hangneigung sind die neuen Abstandsregeln der aktuellen Düngeverordnung zu beachten. Zur Böschungsoberkante (BOK) sind in Abhängigkeit von der Hangneigung folgende Abstände einzuhalten:  
Hangneigung mehr als 5 % innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur BOK: 3 m  
Hangneigung mehr als 10 % innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur BOK: 5 m  
Hangneigung mehr als 15 % innerhalb eines Abstandes von 30 Metern zur BOK: 10 m  
Auf den genannten Streifen am Gewässer dürfen generell keine N- und P-haltigen Düngemittel ausgebracht werden. Dieses Ausbringungsverbot gilt unabhängig von der eingesetzten Technik und muss immer eingehalten werden, also auch wenn z.B. Schleppschuhtechnik oder Mineraldüngerstreuer mit Grenzstreueinrichtung eingesetzt werden
4. Die Regelungen in Wasserschutzgebieten werden mit der möglichen Verschiebung für die Sperrfristen nicht außer Kraft gesetzt. Somit gelten die in Wasserschutzgebieten vereinbarten Regelungen weiterhin und müssen entsprechend beachtet werden.

Aufgrund der Erfahrungen aus vorangegangenen Wintern (Gülleausbringung trotz Schneedecke und gefrorenem Boden, Nichteinhalten von Sicherheitsabständen zu Gewässern) wird auf die oben genannten Bedingungen und Hinweise nochmals eindringlich verwiesen. Verstöße sind Cross-Compliance relevant und können mit Bußgeldern geahndet werden.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Sperrfrist nicht für die Düngung mit Festmist von Huf- oder Klautieren sowie Komposte gilt. Für diese Düngemittel gilt ein gesonderter Verbotszeitraum in der Zeit vom 01. Dezember bis zum 15. Januar. Diese Sperrfrist kann nicht verschoben werden. Aber auch für Mist gilt das Verbot der Ausbringung bei Frost!

Antragsformulare zur Verschiebung der Ausbringungssperrfrist auf Grünland für den Winter 2020/2021 stehen ab der zweiten Septemberwoche auf der Internetseite [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de) zum Download bereit. Diese können direkt am PC ausgefüllt und online an die Adresse [sperrfrist@lwk-niedersachsen.de](mailto:sperrfrist@lwk-niedersachsen.de) der LWK übermittelt werden. Bei technischen Schwierigkeiten ist in

Ausnahmefällen ein Senden des am PC ausgefüllten Formulars als scan an die fax-Nummer 0441-801450 möglich. Bitte keine Anträge per Post zusenden!

Wichtig ist die rechtzeitige Antragstellung: Damit gewährleistet ist, dass die Sperrfrist nicht verkürzt wird, muss der Antrag vor Beginn der neuen, vorverlegten Sperrfrist, d. h. bis zum 16. Oktober 2020 genehmigt sein. Um dies sicherzustellen, muss die Antragstellung spätestens bis zum 09. Oktober 2020 erfolgen. Wer die Antragsvoraussetzungen erfüllt, erhält von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine schriftliche Genehmigung. Diese Genehmigung kann grundsätzlich nur für ein Jahr erteilt werden.

Für die Bearbeitung der Anträge wird von der Düngbehörde eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Nähere Einzelheiten erhalten Sie bei den Dienststellen der Landwirtschaftskammer.

Kontakt:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Technische Hilfe/Verwaltung: Jennifer Trebels, 0441/801-235

Fachfragen: Jelko Djuren, 0441/801-775

Kasten:

**Keine Ausnahmen von der Sperrfrist für N-haltige Dünger im Einzugsgebiet der oberen Hunte/Dümmer**

Das Niedersächsische Umwelt- und Landwirtschaftsministerium haben den 17 Punkte-Plan zur Dümmersanierung, der Maßnahmen sowohl zur Restaurierung des Sees als auch zur Sanierung des Einzugsgebietes vorsieht, entwickelt.

Aufgrund der Aussagen mehrerer Gutachter, die einen Zusammenhang des Anstiegs der Phosphatfrachten im zeitigen Frühjahr mit dem Beginn der Gülleausbringung vermuten, sollten die Ausnahmegenehmigungen zur Verschiebung (Vorverlegung) der Sperrfrist auf den 15. Januar im Dümmer-Einzugsgebiet kritisch überprüft werden.

Zur Vermeidung der Gefahr direkter Nährstoffeinträge in die Oberflächengewässer wird im Rahmenkonzept zum 17- Punkte-Plan empfohlen

1. im gesamten Einzugsgebiet der Oberen Hunte/ Dümmer auf Ausnahmegenehmigungen zur Ausbringung von N-haltigen Düngern vor dem 01. Februar zu verzichten,
2. die geltenden Abstandsregelungen zum Gewässer strikt zu beachten,
3. die Regelungen zur Lagerung von Festmist im Außenbereich zu beachten

Auf abschwemmungs – und erosionsgefährdeten Flächen sollte die Ausbringung von Stickstoffdüngern nicht vor dem 15. März erfolgen und – wenn möglich – durch spezielle Ausbringetechniken (z. B. Gülle-Injektionsverfahren) direkt in den Boden appliziert werden.

Auf Grundlage der Zielsetzung zur Dümmersanierung wurde seitens des Landwirtschaftsministeriums verfügt, im gesamten Einzugsgebiet der Oberen Hunte/ Dümmer keine Ausnahmegenehmigungen zur Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff (ausgenommen Festmist von Huf- und Klauentieren), vor dem 1. Februar zu erteilen.

**Damit besteht für die Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb der Kulisse „Einzugsgebiet Region Obere Hunte / Dümmer“ keine Möglichkeit, die Sperrfrist zu verschieben.**

Die betroffene Gebietskulisse ist im Feldblockfinder Niedersachsen unter [www.feldblockfinder-niedersachsen.de](http://www.feldblockfinder-niedersachsen.de) als „EZG\_Dümmer\_120514“ (in der Auswahl links unten am Bildschirm aktivieren) dargestellt.

Nähere Informationen zum Einzugsgebiet, zur gewässerschonenden Bewirtschaftung und zu Fördermöglichkeiten geben Raimund Esch und Hannes Beune, BezSt. Osnabrück, Telefon 0541/56008-132, bzw. -126. [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de) Webcode: 01034121